

Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von Helden 1949

- Neufassung vom Januar 2017 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von Helden 1949". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen. Er hat seinen Sitz in 57439 Attendorn-Helden und ist kirchlich mit der Pfarrgemeinde St. Hippolytus verbunden.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Die Schützenbruderschaft erstrebt die Erhaltung sauerländischer Art und Sitte, den Schutz und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art. ~~Er will dadurch die Einwohner zu einem öffentlichen Fest – dem Schützenfest – und zu sonstigen öffentlichen Gemeinschaftsfeiern vereinigen und ohne Unterschiede von Rang, Stand und Namen eine Annäherung herbeiführen, die brüderliche Eintracht mehren und dadurch den Gemeinsinn beleben und festigen.~~ Er will ferner in der gesamten Bürgerschaft, insbesondere in der Jugend, die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der örtlichen Gemeinschaft wahren und stärken. Die Schützenbruderschaft ist bestrebt, die traditionelle Verbindung mit der Kirche zu pflegen und auszubauen. Hierzu gehört die Beteiligung an der jährlichen Fronleichnamsprozession, wozu der Vorstand in Uniform erscheint. Ebenso beteiligt sich der Vorstand an der Ehrung der Verstorbenen und Gefallenen am Volkstrauertag.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt:

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder und
3. Jungschützen (siehe § 4).

- a. Ordentliches Mitglied kann jede männliche Person aus Helden und Umgebung werden, die 18 Jahre alt ist.
- b. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Von der Ablehnung der Aufnahme wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt - welcher spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären ist - sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Entrichtung des Jahresbeitrages sowie einer für das Jahr beschlossenen Umlage oder eines Sonderbeitrages. Ausschlussgründe sind:
 1. Richterliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 2. Nichtzahlungen des fälligen Beitrages, der Umlage oder eines Sonderbeitrages,
 3. andere schwerwiegende Gründe.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung bzw. dem Tage der Entscheidung über ihren Ausschluss jedes Recht am Vereinsvermögen. Gegen den Beschluss eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. In diesem Fall hat der Betroffene selbst zu erscheinen und seine Verteidigung zu führen. Über Berufungen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Jungschützenabteilung

1. Wesen und Aufgabe

Die Jungschützen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von Helden 1949 e.V. (nachfolgend Jungschützen Helden genannt) sind eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennt.

Aufgabe der Jungschützen Helden ist die Förderung der Jugendpflege in sozialem, kulturellem sowie kirchlichen Bereich.

2. Mitgliederversammlung

Die Jungschützen Helden halten jährlich - vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft - eine Zusammenkunft ab, die von dem Sprecher der Jungschützenabteilung einberufen und geleitet wird. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben jederzeit Zutritt und Rederecht in der Versammlung der Jungschützen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung ist vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich (geheim) abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche, Beitrag zahlende Mitglied.

Über die Versammlung der Jungschützen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

3. Vorstand

Der Vorstand der Jungschützen besteht aus dem Jungschützensprecher, dem Schriftführer, zwei Offizieren und einem Beisitzer.

Der Vorstand der Jungschützen wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder männliche Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr werden, der sich verpflichtet:

a) diesen Absatz Jungschützenabteilung und die Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von Helden 1949 e.V. anzuerkennen,

b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen zu entrichten.

Die Beiträge werden jährlich durch Lastschrift eingezogen. Änderungen wie z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung usw. sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitglieder der Jungschützen Helden werden mit Vollendung des 25. Lebensjahres Mitglied der St. Sebastianus -Schützenbruderschaft von Helden 1949 e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a) das Ansehen und die Interessen der Jungschützen bzw. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von Helden 1949 e.V. schädigt.

b) mit der Entrichtung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

5. Auflösung

Bei Auflösung der Jungschützenabteilung Helden sind das Vermögen und die Sachwerte an den Vorstand der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von Helden 1949 e.V. zur Aufbewahrung zu geben. Bei Neugründung einer Jungschützengruppe sind das Vermögen und die Sachwerte in die Obhut des zuständigen Jungschützenvorstandes zurück zu geben.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat bis zum 30. Juni jeden Jahres den jährlichen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Höhe zu zahlen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen bzw. Sonderbeiträge werden im Beschlussjahr fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Zum Vorstand gehört der Sprecher der Jungschützenabteilung. Dieser ist im Vorstand nur beratend tätig. Falls jedoch die Belange der Jungschützenabteilung berührt werden, ist er bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Brudermeister,
2. dem stellvertretenden Brudermeister,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem 1. Kassierer,

und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Brudermeister oder den stellvertretenden Brudermeister, jeweils zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, vertreten.

Der stellvertretende Brudermeister darf anstelle des 1. Brudermeister nur tätig werden, wenn der 1. Brudermeister verhindert ist (gilt nur im Innenverhältnis).

3. Der erweiterte Vorstand besteht zurzeit aus:

dem Schützenpräses, dem 2. Kassierer, dem 1. und 2. Schützenmeister, den Beisitzern der Ortschaften Helden, Niederhelden, Mecklinghausen, Repe und Riefinghausen, den Königs- und die ~~die~~ **den** Fahnenoffizieren, den Offizieren mit besonderen Aufgaben und dem Sprecher der Jungschützenabteilung.

Er kann von der Mitgliederversammlung nach Bedarf ergänzt werden. Der jeweilige Sprecher der Jungschützenabteilung ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

4. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Nach vierjähriger Zugehörigkeit scheidet jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder turnusmäßig aus.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet aus einem besonderen Grund (Tod, Amtsniederlegung) ein Vorstands- oder Beiratsmitglied aus, hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, die jedoch längstens für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen gilt.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er tritt regelmäßig zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand trifft selbstständig alle Bestimmungen, die zur Veranstaltung von Festlichkeiten erforderlich sind, und fasst alle in Angelegenheiten des Vereins erforderlichen Beschlüsse, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ausbesserungen und Anschaffungen, deren Kosten im Einzelfalle 5.000,- € nicht übersteigen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben, die für nicht aufschiebbare Reparaturen erforderlich sind. Sie geben sich eine eigene Geschäftsordnung, in deren Rahmen alle zur reibungslosen Mitarbeit verpflichtet sind.

Den Vorsitz in allen Sitzungen führt der 1. Brudermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählen die Erschienenen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sitzungsleiter. Über alle Beschlüsse sind vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnete Protokolle zu fertigen. Der Vorsitzende hat alle Vorstandsmitglieder wenigstens 3 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den jeweiligen Sitzungen zu laden.

Der jeweilige Schützenkönig nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Feste und Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft veranstaltet alljährlich das Schützenfest. Die Festtage sind in der Regel an das Wochenende des 3. Sonntags im Juli zu legen. In außergewöhnlichen Fällen kann die Mitgliederversammlung das Schützenfest auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.

Höhepunkte des Festes sind ein feierliches Hochamt und das Vogelschießen. Die Würde eines Schützenkönigs für ein Jahr steht jedem Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, offen. Die Königswürde wird dem Schützen verliehen, der den Rest des Vogels von der Stange holt.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung ermitteln im Rahmen des jährlichen Schützenfestes einen Jungschützenkönig.

Beim Erringen der Königswürde eines nicht ortsansässigen Mitgliedes findet die Abholung nur innerhalb der Pfarrgemeinde "St. Hippolytus Helden" statt. Der aktuelle König ist nicht berechtigt, im nächsten Jahr wiederum die Würde zu erringen.

Organisatorische und vertragliche Einzelheiten regelt der Vorstand.

Darüber hinaus finden weitere Veranstaltungen statt, soweit der Vorstand es für angebracht hält.

§ 10 Rechnungslegung, Jahresbericht

Der 1. Kassierer führt das gesamte Rechnungswesen nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung für den Vorstand. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Kassen- und Jahresbericht zu fertigen. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet der länger amtierende Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der Kasse einen schriftlichen Bericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Das von den Prüfern zu unterzeichnende Kassenjournal ist nach Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu den Kassenunterlagen zu nehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in den örtlich erscheinenden Tageszeitungen (Westfalenpost/Westfälische Rundschau), sowie in den Pfarrnachrichten und auf der Internetseite des Vereins, jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Jahrsbeiträge bzw. Umlagen oder Sonderbeiträge,
- e) Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen
- f) Aufnahme von Darlehen
- g) Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Auflösung des Vereins.

3. Grundsätzlich erfolgt Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Beschlussfassung nach den Punkten e) und h) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind aufzuzeichnen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

4. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Auflagen zur Einberufung für die ordentliche Versammlung einberufen.

5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

§ 12 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen in einer Versammlung bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder und bei 2/3 Mehrheit. Ist die erste Versammlung mit 3/4 der Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung unbedingt beschlussfähig bei einfacher Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand bzw. den verbliebenen Mitgliedern in einer im Kreis Olpe erscheinenden Tageszeitung oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben. Evtl. Gläubiger sind zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Der Vorstand bzw. die restlichen Mitglieder sind verpflichtet, ausstehende Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger abzufinden. Der alsdann noch verbleibende Überschuss fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ~~seines bisherigen Zweckes~~ **steuerbegünstigter Zwecke** an die kath. Pfarrgemeinde "St. Hippolytus Helden", die ihn unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

57439 Attendorn-Helden, 21.01.2017